

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 4.

Inhalt: I. Fastenhirtenbrief Sr. fürstb. Gnaden an die Gläubigen der Laibacher Diözese (deutsch und slovenisch). — II. Decretum circa libros vetitos. — III. Liturgisches. — IV. Landesgesetz vom 29. April 1873 zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuchs der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Krain. — V. Chronik der Diözese.

1876.

I.

Johann Chrysostomus,

durch Gottes Erbarmung und des apostolischen Stuhles Gnade Fürstbischof von Laibach,

allen Gläubigen der Laibacher Diözese Heil und Segen vom Herrn!

Mit dem ersten Sonntage des Advents haben wir das Kirchenjahr begonnen, in welchem die heilige Kirche die ganze Geschichte der erlöseten Menschheit uns darstellt. In frommen Andachten, getragen von der Sehnsucht nach Erlösung und Heil, wandelten wir durch die vier Adventswochen der Weihnachtsfeier entgegen. Als diese gekommen war, lauschten wir mit seliger Wonne dem Jubelgesang der himmlischen Chöre, welche der friedlosen Erde die Geburt des Heilandes und mit ihm den Frieden verkündeten; im Hochgefühl der Freude brachten wir dem göttlichen Kinde, auf dessen Schultern die Herrschaft ruhet, unsere demuthsvolle Huldigung dar. Alsdann feierten wir in tiefster Ehrfurcht die geheimnißvolle Verborgenheit seiner Jugend, nur an einzelnen glanzvollen Momenten derselben des Nähern verweilend. Wir begleiteten nämlich im Geiste die drei morgenländischen Weisen zur Krippe nach Bethlehem, freuten uns mit dem greisen Simeon des göttlichen Kindes als des Lichtes zur Erleuchtung der Heiden und der Zierde des Volkes Israel. Wir bewunderten den Heiland im Tempel zu Jerusalem als zwölfjährigen Knaben voll Gnade und Weisheit. In den evangelischen Bruchstücken, welche an den letzten Sonntagen nach der Erscheinung des Herrn und den darauffolgenden gelesen wurden, zeigte uns die Kirche den Herrn, wie er aus dem Dunkel der Verborgenheit heraustritt und als Lehrer und Profet der Menschheit seine öffentliche lehramtliche Wirksamkeit beginnt. Sie stellte uns vor den Sohn Mariens als denjenigen, der da gekommen ist, um das Reich Gottes auf Erden zu gründen, als den Säemann, der ausgeht den Samen zu säen, als den Hausherrn, der Arbeiter in seinen Weinberg sendet.

Mit dem Evangelium des heutigen Sonntags Quinquagesima rückt aber die heilige Kirche schon näher der Vollendung des erlösenden Werkes Christi. Ihr habet eben gehört, daß Jesus zu seinen Jüngern sagt: „Sehet, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es wird alles vollzogen werden, was von des Menschen Sohne durch die Profeten ist geschrieben worden. Denn er wird den Heiden überantwortet, verspottet, gegeißelt und verspieen werden. Und nachdem sie ihn werden gegeißelt haben, werden sie ihn tödten und er wird am dritten Tage wieder auferstehen“. Mit diesen Worten weist die Kirche auf die Charwoche und auf den Ostersonntag hin, wo sie mit ihren Kindern die heiligsten Geheimnisse des Leidens und Sterbens und der Auferstehung des Herrn feiert. Christus ist gestorben zu unserer Rechtfertigung und auferstanden zu unserer Heiligung. Die Kirche wünschet mit Recht, daß die Gläubigen, angethan mit dem Gewande der Gerechtigkeit und Heiligkeit, zur österlichen Festfeier erscheinen. Darum hat sie als weise liebende Mutter die Veranstaltung getroffen, daß ihre Kinder durch einen Zeitraum von vierzig Tagen mit andächtigen Betrachtungen der Wahrheiten des Glaubens und durch heilige Werke der Selbstverleugnung und Entsamung in ihrem Geiste die Blut lebendigen Glaubens ansachen, ihre Herzen von der Sünde reinigen und zur Wohnung des heiligen Geistes vorbereiten. Und eben diese Zeit, die heilige Zeit der vierzigtägigen Fasten ist es, welche ich euch heute ankündige. Im Namen

desjenigen, der mich zu euch sendet, bitte und ermahne ich euch, in Christo Geliebte, daß ihr die von der Kirche dargebotenen Mittel zur Erhöhung gläubiger Erkenntnis und zur Begründung edler Herzensreinheit gewissenhaft gebrauchet.

Das Wort Gottes, welches erleuchtet und erwärmt, wird in der heiligen Fastenzeit häufiger und eindringlicher von den Kanzeln verkündigt. Höret dieses Wort, und verschließet demselben eure Herzen nicht. Es trafe euch sonst das strenge Urtheil, welches der Heiland über seine Zeitgenossen ausgesprochen: „Wenn ich nicht gekommen wäre und zu ihnen nicht gesprochen hätte, so würden sie keine Sünde haben; nun aber eure Sünde bleibt“. Geliebte! des Menschen Leben ist eine Wanderung, der arme Erdenpilger wandert der ewigen Heimat, dem himmlischen Vaterlande zu, wo er am liebenden Herzen des erbarmenden Vaters ausruhen und aus dem Borne seiner unendlichen Schönheit und Liebe ewige Seligkeit schöpfen soll. Vielverschlungen ist der Weg, der zu jenem erhabenen Ziele führt und mannigfach die Gefahr, von demselben abzuirren, gar oft zieht er sich durch Nacht und Dunkel hin. Wohl demjenigen, der die Leuchte findet, welche unfehlbar die gerade Straße weist. Diese Leuchte hat der Urheber unseres Glaubens unwandelbar an den Horizont unseres irdischen Daseins befestigt, indem er sprach: „Das ist das ewige Leben, daß sie dich den allein wahren Gott erkennen und den du gesandt hast, Jesum Christum“. Ja diese alles übertreffende Erkenntnis Gottes und Christi ist der Menschheit Licht und Leben. Dich, o Gott, erkennen, erkennen die Allmacht deines Willens und die Heiligkeit deiner Liebe, das ist Weisheit! Erkennen deinen eingebornen Sohn, deinen Gesalbten, der den gegen uns zeugenden Schuldbrief ans Kreuz geheftet, das ist Gerechtigkeit! Ist es wohl möglich, sich dieser Erkenntnis zu verschließen? Christus wandelte unter den Menschen, lehrte wie einer, der Macht hat, heilte Kranke, wandelte auf dem Meere wie auf festem Boden, gebot dem Sturme, erweckte Tote: und die Seinen haben ihn nicht erkannt, oder wenn erkannt, im schwellenden Hochmuth doch nicht anerkannt. Als Stephanus in seliger Verzückung zu ihnen sprach: „Ich sehe den Himmel offen und Jesum zur Rechten des Vaters stehen“; stießen die Wüthenden den begeistertsten Märtyrer hinaus. Weil sie die Finsternis mehr liebten, als das Licht, so blieben sie in Finsternis.

Der Apostel fragt im Briefe an die Römer: „Wie können sie glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie können sie aber hören, wenn Niemand prediget?“ Er selbst antwortet mit einer andern Frage: „Haben sie nicht gehört? Durchhallt ja ihre Stimme die ganze Erde, und ihre Worte tönen zu des Erdballs Grenzen hin“. In Christo Geliebte! ich spreche zur jüngsten Generation, zur Generation des neunzehnten Jahrhunderts. Darf ich nicht auch heute noch sagen: Noch immer tönt sein Wort durch die Sendboten des Evangeliums in allen Längen und Weiten des Erdkreises? Aber wer hört das Wort vom Heile? Fast könnte man noch immer sagen: den Armen wird das Evangelium geprediget, diese füllen unsere Kirchen; im Bewußtsein ihrer Ohnmacht und Hilfsbedürftigkeit ergreifen sie mit Sehnsucht das Wort vom ewigen Leben und geben Gott die Ehre. Viele aber gehen vorüber, unbekümmert um die Predigt des Evangeliums und so geschieht es, daß sie weder den lebendigen dreieinigen Gott erkennen, noch den menschengewordenen Logos, der gekommen ist, damit wir das Leben haben. Daher kommt es, daß sie ihres hohen Ursprungs, ihrer ewigen Bestimmung vergessen und weder eine ewige Seligkeit hoffen, noch eine ewige Unseligkeit fürchten. Die Kirche wird ihrer Sendung, die sie vom Herrn erhalten, nie vergessen und immerdar, mag die Welt auch gleichgiltig sich abwenden, in diese hinausrufen, daß kein anderer Name den Menschen gegeben worden ist, in dem sie selig werden könnten, als der Name Jesus, daß in diesem Namen sich alle Knie beugen und alle Zungen bekennen müssen, daß Jesus Christus ist in der Glorie des Vaters. Sie wartet auf günstige Augenblicke, in denen ihr Wort in die Herzen dringen könnte. An Sonn- und Feiertagen, wo die Gläubigen von anstrengenden Arbeiten ruhen, ertönt ihre Stimme von tausend und aber tausend Kanzeln. Niemand wird eine Entschuldigung haben, daß er ihr Wort nicht vernommen hat. Wenn die ganze Zeit des Kirchenjahres hindurch die Kirche in die Geister und Herzen der Erlöseten hineinruft und zur Ergreifung des dargebotenen Heiles drängt, so klopft sie mit ganz besonderer Eindringlichkeit an die Menschenherzen in der vierzigtägigen Fastenzeit, jedem einzelnen zuzufend: Steh' auf, der du schläfst, und Christus wird dich erleuchten. Die vierzigtägige Fastenzeit ist eine Zeit heiliger Weihe. Die rauschenden Vergnügungen schweigen, die zerstreuen Unterhaltungen verstummen. Der Geist kann leichter auf sich selber sich besinnen, einen Blick in sein tiefstes Innere werfen. Wenn Ihr, geliebte Christen, bei solcher Selbstbesinnung mit Erstaunen eine wehethuende Dede und Leere entdecket, die alle Lustbarkeiten der Welt nicht auszufüllen vermögen: wohlan, dann kommet hieher zu eurer Mutter der Kirche, sie bewahrt noch immer den Balsam für die brennendsten Wunden des Herzens; horchet dem Worte ihrer Predigt, öffnet derselben euer wahrheitsdürstiges und friedebedürftiges Herz. Wer sucht, der findet, der Herr läßt sich finden von dem, der ihn mit aufrichtigem Herzen sucht. Der Mensch ist für die

Wahrheit und für die Erkenntnis der Wahrheit geschaffen. Selig seid ihr, wenn ihr im Besitze der Wahrheit mit euch selbst und mit Gott versöhnt in der Oster-Communion das Unterpfand des ewigen Lebens, der seligen Unsterblichkeit empfanget.

Während die vierzigtägige Fastenzeit durch die häufigere Anhörung des Wortes Gottes, durch die damit zusammenhängende Betrachtung der ewigen Wahrheiten und durch die dadurch bedingte fleißigere Uebung des Gebetes den Geist erleuchtet und das Herz für die Liebe Gottes und des Nächsten erwärmt und so das Streben des Menschen an seine ewige Bestimmung knüpft: ist dieselbe auch eine Zeit für die Uebung gottseliger Werke der Selbstverleugnung und Entsagung. „Wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach“, spricht der Herr. Ohne Selbstverleugnung also gibt es keine Nachfolge Jesu. Diese aber wie jede andere Tugend will geübt werden. Eine solche Uebung ist eben das Fasten, d. i. der Abbruch an Speisen und die Enthaltung von einer gewissen Art (Qualität) der Speisen. Das Leben des Menschen auf der Erde ist ein Kriegsdienst. Wir haben zu kämpfen gegen verschiedene Feinde, die unser Heil bedrohen. Wir tragen einen gefährlichen Feind mit uns herum, es ist das eigene Fleisch, welches gegen den Geist begehrt. Das Fasten ist es, welches diesem Feinde die Macht entzieht; darum ist es ein Hilfsmittel der Tugend, indem es dem Versinken in die Sinnlichkeit wehrt und dem Geiste den Sieg über den Stachel des Fleisches verschafft oder erleichtert. Das Fasten hat aber auch den Charakter der Strafe und ist dadurch ein Mittel zur Abbüßung unserer Sünden, zur Abzahlung der verdienten zeitlichen Strafen. Die Kirche, unsere besorgte Mutter, konnte es daher nicht unterlassen, die Uebung des Fastens durch besondere Gebote zu regeln. Die Natur des Fastengebotes aber bringt es mit sich, daß es in seiner zeitlichen Gestaltung vielen Wandlungen nach den äußern Verhältnissen der Zeiten, Orte und Personen unterworfen ist. Obgleich die Selbstbeherrschung und Abtödtung auch durch das Fasten stets ein Gebot für den Christen bleibt, so können doch Umstände eintreten, welche für das Seelenheil der Gläubigen eine Verschärfung oder eine Milderung des Fastengebotes nothwendig machen.

Mit Rücksicht darauf, daß seit einer Reihe von Jahren bei uns große Veränderungen im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben eingetreten sind und sich allmählig immer mehr solche Verhältnisse ausgebildet haben, welche die Enthaltung von Fleischspeisen bedeutend erschweren, lasse ich nach vorläufiger Berathung mit den hochwürdigsten Oberhirten der Nachbarbörsen in dieser Beziehung eine bedeutende Milderung eintreten, und verkündige mit ausdrücklicher Genehmigung des heiligen Vaters Pius IX. für das Jahr 1876 folgende

Fastenordnung

für die Laibacher Diözese.

I. Eigentliche Fasttage oder Abbruchstage, an welchen nur einmalige Sättigung erlaubt ist, sind folgende:

1. Alle Tage der vierzigtägigen Fastenzeit, ausgenommen die Sonntage.
2. Die Mittwoch, Freitage und Samstag der vier Quatemberzeiten.
3. Die Mittwoch und Freitage der Adventzeit.
4. Die Vorabende vor Pfingsten (3. Juni), Petri und Pauli (28. Juni), Mariä Himmelfahrt (14. August), Allerheiligen (31. October), Unbefleckte Empfängnis Mariä (7. Dezember) und Weihnachten (heuer 23. Dezember).

II. Abstinenztage, d. h. solche, an welchen der Genuß von Fleischspeisen verboten ist, sind folgende:

1. Alle Freitage des ganzen Jahres.
2. Der Aschermittwoch, die vier Quatembermittwoche und Quatemberstag.
3. Die drei letzten Tage der Charwoche.
4. Die Vorabende vor Pfingsten, vor Petri und Pauli, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis Mariä und Weihnachten (heuer 23. Dezember).

III. Weitere Dispensen vom Gebote, sich des Fleisshessens zu enthalten, sind folgende:

1. Für die ganze Diözese, so oft ein gebotener kirchlicher Feiertag auf einen der oben genannten Abstinenztage fällt. (Solche Tage sind heuer zwei, da sowohl Mariä Geburt als auch Mariä Empfängnis auf einen Freitag fällt; daher ist heuer der Fleisshgenuß an diesen zwei Tagen erlaubt.)

2. Für einzelne Orte, so oft daselbst ein Jahrmarkt auf einen der genannten Abstinenztage fällt. (Viele Pfarren bestehen aus mehreren von einander entfernten Orten; da gilt die Dispense nicht für die ganze Pfarre, sondern nur für jene Orte, wo des Marktes wegen das Zusammenströmen der Menschen stattfindet.)

3. Für einzelne Personen:

- a) Mit Ausnahme des Aschermittwochs, der drei letzten Tage der Charwoche und der Vorabende vor Pfingsten und Weihnachten (heuer 23. Dezember) werden an allen übrigen Tagen dispensirt:
- die Arbeiter in den Fabriken und in den Kohlen- und Bergwerken;
 - die Reisenden, welche in den Gasthäusern essen;
 - auch andere, falls sie z. B. in Städten oder andern geschlossenen Orten in Gasthäusern ihre Beköstigung haben.
- b) Mit Ausnahme des Charfreitags werden an allen übrigen Tagen dispensirt:
- die Eisenbahn-Conducteurs;
 - die Reisenden, falls sie auf den Bahnstationen speisen;
 - diejenigen, welche sich zur Herstellung der Gesundheit in Bädern aufhalten, mit ihren daselbst befindlichen Angehörigen und ihrer Dienerschaft.
- c) Vom Verbote des Fleischgenusses, wenn ihnen Fastenspeisen nicht ausreichend zu Gebote stehen, sind gänzlich dispensirt:
- jene, welche wegen großer Armuth essen müssen, was immer sie bekommen;
 - auch die Uebrigen, welche in einer Familie leben, wo Fastenspeisen nicht aufgetischt werden. Sie sollen jedoch trachten, sich wenn möglich, wenigstens am Charfreitage des Fleischgenusses zu enthalten.

IV. An allen jenen Fasttagen des Jahres, an denen nur Einmalige Sättigung erlaubt ist, und in der ganzen Fastenzeit auch an den Sonntagen, ist der Genuß von Fisch- und Fleischspeisen bei einer und derselben Mahlzeit nicht erlaubt. Man muß sich entweder des Fleisches oder des Fisches enthalten.

Außer dem Obigen bestimme ich über des Fastengebot Folgendes:

1. Sich Abbruch zu thun sind nicht verpflichtet: Die Kranken, ferner jene, welche schwere körperliche Arbeiten verrichten, endlich, die noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr erfüllt oder das sechzigste Jahr bereits überschritten haben.

2. Diejenigen, welche nicht zum Abbruch verpflichtet sind, dürfen an jenen Abbruchtagen, an denen der Fleischgenuß nicht gänzlich verboten ist, das Fleisch essen, so oft sie im Laufe des Tages Speise zu sich nehmen; während hingegen die zum Abbruche Verpflichteten an denselben das Fleisch nur Mittags und auch Abends essen dürfen, sich am Abende aber den schuldigen Abbruch thun müssen.

3. Die Herren Pfarrer und Beichtväter sind ermächtigt, in einzelnen Fällen einer wirklichen Nothwendigkeit noch weitergehende Dispense vom Verbote des Fleischgenusses zu ertheilen, insbesondere zu gestatten, daß zur Bereitung von Fastenspeisen mit Ausnahme des Charfreitages und der Quatemberfreitage statt des Rindschmalzes Schweinschmalz (Schweinfett) gebraucht werden dürfe. Wer eine bleibende Dispense zu bedürfen glaubt, hat sich diesfalls ans Ordinariat zu wenden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht auch für die Ordenspersonen maßgebend; dieselben richten sich nach ihren eigenen Regeln.

5. Alle Gläubigen, welche von der Dispense zum Fleischgenusse Gebrauch machen, haben an jedem Tage der vierzigtägigen Fasten, an welche sie Fleisch essen, fünfmal das „Vater unser und Begrüßet seist du Maria“ zur Ehre des bitteren Leidens Jesu Christi zu beten. Jedoch steht es ihnen frei, an dessen statt ein entsprechendes Amoson zu geben.

Geliebte in Christo! Die Milderungen, welche in Bezug auf das Fastengebot durch die vorstehenden Bestimmungen eintreten, sind sehr bedeutend. Niemand, der guten Willens ist, wird sagen dürfen, daß er ihnen nicht nachkommen könne. Eben wegen der großen Erleichterungen, welche gewährt worden sind, glaube ich umso mehr hoffen zu dürfen, daß die Gläubigen dasjenige, was von dem Gebote noch bleibt, fleißig und gewissenhaft befolgen werden. Dadurch, daß sie dieses thun, bringen sie ein Gott sehr wohlgefälliges Opfer des Gehorfams, welches Christus, der Herr und das Haupt der Kirche, im Buche des Lebens einzeichnet.

Schließlich aber kann ich nicht umhin zu bemerken, daß die im ausgedehnten Maße ertheilte Dispense eben nur eine bloße Erlaubnis ist, an den bezeichneten Fasttagen das Fleisch ohne Sünde essen zu dürfen. Wer sich dieser Erlaubnis nicht bedienen und auch in Zukunft des Fleisshessens sich enthalten will, wird sich vor den Augen Gottes ein Verdienst erwerben, falls er sich zur größeren Enthalttsamkeit freiwillig aus Abtödtung und Liebe zu Gott entschließt und dabei auch die Liebe gegen den Nächsten nicht verlegt; einer Verletzung der Nächstenliebe würde er sich dadurch schuldig machen, daß er jene, welche von der erhaltenen Erlaubnis rechtmäßigen Gebrauch machen, zu tadeln oder für schlechter zu halten wagte. Ich gebe gerne zu, daß für Viele, besonders am Lande, wo die Verhältnisse sich wenig geändert haben, eine so ausgedehnte Dispens nicht nöthig gewesen wäre; bei sehr Vielen ist aber in den Lebensverhältnissen eine so große Aenderung eingetreten, daß die Ertheilung der Dispens in der angeführten Weise nützlich und heilsam ist. Uebrigens wollen wir alle uns zu Herzen nehmen das Wort des Apostels (2 Cor. 6): Sieh, jetzt ist die Gnadenzeit, sieh, jetzt sind die Tage des Heiles; laßet uns in allem uns selbst wie Diener Gottes erweisen“.

Der Segen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes bleibe bei Euch allen. Amen.

Gegeben zu Raibach am Sonntage Quinquagesima 1876.

Chrysostomus,
Fürstbischof.

Anmerkung: Dieser Hirtenbrief sammt Fastenmandat ist am Sonntage Quinquagesima von der Kanzel abzulesen, im Laufe des Jahres aber jeder Fasttag am Sonntage vorher besonders zu verkünden.

Janez Krizostom,

po Božjem usmiljenji in apostolskega sedeža milosti knezoškof Ljubljanski,

vsim vernim Ljubljanske škofije svoj pozdrav, zveličanje in blagoslov od Gospoda!

Cerkveno leto smo začeli prvo adventno nedeljo. Sveta mati katoliška cerkev od prve adventne nedelje do poslednje po binkoštih vsako leto v zvojih praznikih in slovesnostih predstavlja vse, kar je skoz dolgo versto stoletij usmiljeni Bog storil za odrešenje človeškega rodu. Štiri adventne tedne smo premišljevali, kako je nebeški Oče svojemu Sinu po očakih in prerokih pripravljaval pot v človeštvo, kako je po raznih naredbah v Izraelskem ljudstvu in drugih ljudstvih vzbujal hrepenenje po Zveličarji. O Božiču smo obhajali prihod toliko zaželenega Odrešenika, poslušali z radostnim srcem angelsko petje oznanujoče slavo Bogu na višavah in mir ljudem na zemlji. Kako sladka čutila so nam polnila serce, ko smo z dušnimi očmi gledali nebeško dete v naročji Marijinem! Kmalu po Božiču smo obračali svoje hrepeneče oči proti svitli zvezdi, ki je Modre iz Jutrovega vodila do novorojenega kralja nebes in zemlje; z njimi vred smo mu darovali zlato nevenljive ljubezni, kadilo najponižniše molitve in miro najserčnejšega zatajevanja. Čestitali smo starčeku Simeonu, ki mu je bilo dano v Jeruzalemskem tempelju objeti presveto Dete kakor luč v razsvitljenje nevernikov in slavo ljudstvu Izraelovemu. Občudovali smo Jesuza, dvanajstletnega mladenča, sred pismoukov razodevajočega nebeško modrost. V spomin in serce smo si vtisnili kratke besede, s katerimi nam evangelsko sporočilo popisuje osemnajst let Jezusovega skritega življenja do kersta v Jordanu: „Šel je s svojimi starši v Nacaret, bil jim pokoren in rassel v starosti in milosti pred Bogom in ljudmi“. V evangelskih oddelkih od tretje nedelje po sv. treh kraljih in naprej nam je cerkev pred oči stavila Jezusa kakor velikega Učenika in Preroka, kateri je prišel kraljestvo božje uterditi na zemlji, nam ga je kazala kakor sejavca, ki seje svoje seme, seme besede božje, kakor vinogradnika, ki najemlje delavce v svoj vinograd.

V današnjem svetem evangeliji se pa sveta Cerkev v razlaganji Jezusovega očitnega življenja že nekoliko bolj bliža tistemu času, v katerem je bilo dopolnjeno naše odrešenje na križu. Ravno kar ste slišali brati, da Jezus pravi svojim apostelnom: „Glejte, gremo gori v Jeruzalem, in vse se bo dopolnilo, kar je pisano od Sinu človekovega po prerokih. Izdan bo namreč nevernikom in bo zasramovan in bičan in zapljuvan; in potem ga bodo bičali, ga bodo umorili; in tretji dan bode (od mertvih) vstal“. S temi besedami se sv. Cerkev obrača na veliki teden in na velikonoč, kjer z ginljivimi in veličastnimi obredi obhaja najimenitniše skrivnosti Jezusove smrti in vstajenja njegovega. Veste, preljubi moji, da je naš Gospod in zveličar po uku apostolskem umerl v naše opravičenje in vstal v naše posvečenje. Ali nima tedaj naša mati sveta Cerkev po pravici najserčnejše želje, da vsi njeni otroci, za katere je tekla na križu rešnja kri, skrivnosti velikega tedna in velike noči obhajajo ogernjeni s praznično obleko pravičnosti in svetosti, to je očiščeni grehov po zakramentu svete pokore, popolnoma spravljani z Bogom po spokornih delih, in vcepljeni kakor zelene mladike v Jezusa po svetem obhajilu?

Kaj stori, predragi moji, sveta Cerkev v svoji skerbljivosti in ljubezni, da bi njeni ljubljene otroci o velikinoči v resnici se skazali pred božjim obličjem s takim čistim srcem, ki je vredno prebivališče svetemu Duhu? Glejte, z vsakoršnimi pripomočki oživlja vest, budi duha pokore, razkriva neskončno svetost in pravico božjo, pred katero nič omadeževanega ne obstoji, kaže na poslednje reči, smert, sodbo, srečno ali nesrečno večnost, stresa s strahom pred ojstrostjo večnih kazni, navdaja z upanjem večnega veselja. Nadalje poveličuje ljubezen in usmiljenje večnega Očeta, razkazuje grenkost Jezusovega terpljenja, rešilno moč njegove svete kervi, njegovo najtesnejo zvezo z odrešenimi, katerim hoče celo jed in pijača biti, da ostane v njih in oni v njem.

Preljubi v Kristusu! kaj boste odgovorili materi svoji katoliški cerkvi, ki vas s tako neskončno ljubeznjivostjo v mir Gospodov vabi? Kaj ji boste odgovorili, njej skerbljivi varhinji, ki vam tako prijazno kliče, da postergajte stari kvas ter slecite starega človeka in oblecite novega, ki je po Bogu stvarjen v svetosti in pravici? Dajte čast Bogu; zatrite v svojih mislih, željah, dejanjih vse, kar žali njegovo očetovsko serce; ponižajte se pred njegovo vsegamogočno roko ter s skesano spovedjo vse grehe vtopite v brezno milosti božje, s solzami resnične pokore zbrišite vse dolgove grešne, v očiščena serca svoja sveto rešnje telo sprejmite, da odslej nebeški Oče v vas obličje svojega Sina spozna.

V svetem času, ki ga bomo pepelnično sredo nastopili, pa ljubezni polna mati katoliška cerkev podaja tudi zdatne pripomočke, kateri varujejo pred grehom, poželjivemu mesu moč odjemljejo, duhu krepost zvišujejo in slabostnega človeka za zmago proti vsem skušnjavam ukrepijo. Komu, preljubi v Kristusu, je neznan, da razun skušnjav, ki nas zalezujejo od strani grešnega sveta in od strani hudobnega duha, prav nevarnega skušnjavca nosimo seboj namreč poželjivost mesa? Meso poželjuje zoper duha, pravi sv. apostelj; to je dvojna postava v človeku in dostikrat se zgodi, da človek po eni postavi stori, kar po drugi studi in zaverže. Sveta cerkev ve, kako poželjivost razdeva mir serca, kako človeku zakopanemu v grehih brani vstati iz brezna blatnega, kako zatemnuje um za spoznanje večnih resnic, kako pahne človeka v sramotno nizkost mišljenja, da le zemeljsko ume in išče, ne nebeškega. Zoper tega ljutega sovražnika našega zveličanja nam podaja Cerkev oestro orožje, namreč post. Cerkveni post, s katerim si pritergamo v jedi in pijači in se zderžujemo mesnih, sploh tečniših jedi, kroti meseno nagnenje ter zljajša duhu vstvarjenemu po Bogu zmago nasproti poželjivostnim napadom, spreobrnjenca obderži na ternjevi poti poboljšanja, ga odverne od novega padca.

S postom, preljubi v Kristusu, se pa ne obvarujemo le padca v greh in vernitve v grešne navade; z njim zamoremo kaznovati sami sebe, zadostovati božji neskončni pravici, odpraviti časne kazni, ki tudi po zadobljeni odvezi še ostanejo, in se prestaviti tako v polno prostost otrok božjih. Zato pravi Gospod po preroku Joelu (2, 12, 13): „Spreobrnite se k meni iz celega serca s postom, jokom in zdihovanjem. Raztergajte svoja serca in ne oblačil, in preobrnite se k Gospodu svojemu Bogu; ker dober je in milostljiv, prizanesljiv in velikega usmiljenja in rad odpušča hudobije. Kdo ve, ali se ne oberne zopet k nam in nam ne zapusti svojega blagoslova?“ Dvorežeč meč je post; obvaruje greha in oprostuje grešnih kazni, duši ognjenost poželenja in zagotavlja popolno spravo z Bogom.

Visoko čislan je bil post v stari zavezi; posluževali so se ga v svoje lastno posvečenje sveti preroki in priporočevali ga ljudstvu, da z njim potolaži pravično jezo božjo. Posvetil ga je naš Zveličar s svojim lastnim častitim izgledom. Tudi svojim izvoljenim apostelnom je rekel, da se bodo postili, kadar bo ženin od njih odvet. Od začetka kerščanstva skoz vsa stoletja so si kristjani v dolžnost šteli postiti se, in škofje, katerim je Gospod

oblast dal vladati njegovo cerkev in vernikom pot v večno zveličanje kazati, so tudi o postu dajali postave, katere so bile v začetku ojstre. Vendar te postave niso bile povsod enake, drugačne v izhodni, drugačne v zahodni cerkvi, različne po različnosti škofij. Telesna narava ljudi je po različnih krajih zelo različna, v enem kraju za ohranjenje zdravja in moči obilnejše in zdatnejše hrane potrebuje, kot v drugem; tudi v enem in istem kraju razne opravila ljudi, ki so z njihovim poklicem sklenjene, zastran potrebnosti hrane velike razlike delajo. Nadalje se sme reči, da se sploh v teku časov telesna narava narodov spreminja, da vsled raznih okoliščin morebiti slabí in jo zatajevanje v jedi teže stane. Na vse te spremenljive okoliščine krajev, časov in oseb sveta cerkev v svoji modrosti in milosti ozir ima, ko postno postavo vernikom nalaga; jo poojstruje ali zlajšuje, kakor sprevidi, da je dušnim in telesnim močem ali slabostim bolj primerno, za rast v pravičnosti in svetosti bolj uspešno.

Ako pogledamo v najnovejše čase, ne moremo tajiti, da se je v vsem javnem življenji kratkoma toliko spremenilo, da ima v marsikaterem oziru družbinsko življenje vso drugačno podobo. Po teh spremembah je ravno tisuč in tisuč ljudem silno težavno, cerkveno postavo, katera o postu mesne jedi prepoveduje, po vsej obsegi spolnovati. Koliko jih je na delu in v službi pri železnicah, tovarnah (fabrikah), rudo- in premogokopih in drugih enakih podvzetjih; koliko jih iz mnogoterih vzrokov potuje po železnicah itd.; koliko jih mora na hrano hoditi v kerčme in gostilnice! Vsi ti si v jedeh težko zbirajo, se mesnih jedi težko zderžujejo, cerkvene postave tudi ko bi hotli dostikrat natanko spolnovati ne morejo. Kaj se zgodi? V začetku si težko vest delajo, sčasoma oterpnejo in sploh spoštovanje do cerkvenih postav zgube. Želel sem zanke vesti odpraviti s polajšavo postne postave. Obernil sem se, kakor je to storilo več sosednih škofov, do svetega Očeta Papeža ter prosil, da naj glede na toliko premenjene razmere tudi za Ljubljansko škofijo zastran vživanja mesnih jedi o postnih dnevih obširniše polajšanje podeliti blagovolé. S privoljenjem svetega Očeta tedaj za leto 1876 oznanjam naslednjo

Postno postavo

za Ljubljansko škofijo.

I. Dnevi, o katerih si je pritergati treba ali o katerih je dovoljeno le enkrat do siteda se najesti, so:

1. Vsi dnevi štiridesetdanskega posta razun nedelj.
2. Kvaterne srede, petki in sabote.
3. Srede in petki v adventu.
4. Dnevi pred binkoštni (3. junija), pred prazniki ss. Petra in Pavla (28. junija), vnebovzjetja Marijinega (14. avgusta), vseh svetnikov (31. oktobra), čistega spočetja M. D. (7. decembra), in pred Božičem (letos 23. decembra).

II. Dnevi, o katerih je prepovedano meso jesti, so:

1. Vsi petki celega leta.
2. Pepelnična sreda, štiri kvaterne srede in kvaterne sabote.
3. Trije zadnji dnevi velikega tedna.
4. Dnevi pred binkoštni, pred prazniki ss. Petra in Pavla, vnebovzjetja Marijinega, vsih svetnikov in čistega spočetja M. D. in pred Božičem (letos 23. decembra).

III. Nadalje je privoljeno meso jesti:

1. Za celo škofijo, kolikratkoli zapovedan praznik na kak gori imenovan dan pade, o katerem je meso jesti prepovedano. (Taka dneva sta letos dva, ker Marijino rojstvo in Marijino čisto spočetje na petek padeta; tedaj se letos ta dva dni sme meso jesti.)

2. Za posamezne kraje, kolikratkoli kak somenj na tak dan pade. (V mnogih farah je po več raznih krajev, ki so eden od družega oddaljeni; tu polajšanje ne velja za celo faro, ampak le za tiste kraje, kjer se zaradi somnja večja množica ljudi skup shaja.)

3. Za posamezne osebe:

a) Razun pepelnične srede, zadnjih treh dni velikega tedna in dni pred binkoštni in Božičem se za vse druge dni polajšanje, to je privoljenje meso jesti, daje:

Delavcem v tovarnah (fabrikah) in v premogo- in rudokopih.

Popotnikom, ki v kerčmah in gostilnicah jedó.

Tudi drugim, kateri n. pr. v mestih, terghih itd. navadno v gostilnico na hrano hodijo.

- b) Razun velikega petka se za vse druge dni tako polajšanje daje:
Železniškim konduktêrjem.
Vsim, ki z železnico potujejo in so prisiljeni na železničnih postajah v ondotnih gostilnicah jesti.
Tistim, ki zaradi zdravja v kopelih bivajo, njihovim ondi bivajočim družinam in poslom.
- c) Vse dni, brez izjeme, smejo mesne jedi vživati:
tisti, kateri so zaradi prevelike revščine jesti primorani, karkoli dobé;
tudi drugi, ki v družinah služijo ali živé, kjer se postno ne kuha. Vendar naj gledajo, če je moč, da se vsaj veliki petek mesnih jedi zdržé.

IV. Vse tiste postne dni čez leto, o katerih je le enkrat najesti se pripuščeno, in ves štiridesetdanski postni čas tudi ob nedeljah, je vživanje rib in mesa pri ravno tistem obedu prepovedano. Treba se je ali mesa ali rib zderžati.

Razun tega v oziru postne zapovedi še naslednje določujem:

1. V jedi pritergovati si ni potreba: bolnikom, nadalje onim, ki težka dela opravljajo, slednjič onim, ki eden in dvajsetega leta še niso dopolnili, ali pa so šestdeseto prestopili.

2. Oni, katerih ne veže zapoved v jedi pritergovati si, smejo tiste dni, o katerih je to zapovedano mesno jesti pa ne popolnoma prepovedano, — meso jesti, kolikratkoli med dnevom jed vživajo; nasproti pa smejo oni, katere zapoved v jedi pritergovati si veže, tiste dni meso le o poludne in tudi zvečer vživati, pa si zvečer po dolžnosti pritergovati.

3. Gospodje fajmoštri in spovedniki so pooblaščení, o slučajni resnični potrebi prepoved o vživanji mesa še bolj zljajšati, vzlasti pa dovoliti, da se pri napravljanji postnih jedi, razun velikega petka in kvaternih petkov, mesto masla sme svinjska maščoba rabiti. Kdor misli, da mu je stalne dispenze potreba, naj se zastran tega na škofijstvo oberne.

4. Tukaj navedena določila pa ne veljajo tudi za redovnike; oni se ravnajo po svojih pravilih.

5. Vsi verni, ki se polajšanja zastran vživanja mesa poslužujejo, naj tiste dni štiridesetdanskega posta, o katerih meso jedo, petkrat „Očenaš in Češenamarijo“ na čast bridkega trpljenja in smerti Jezusa Kristusa molijo. Vendar jim je na prosto voljo dano, mesto tega primerno miloščino dati.

Predragi v Kristusu! iz ravno oznanjene postne postave sprevidite, da so sveti Oče le po resnem prevdarjanji, z ozirom na slabost človeško, z ozirom na premenjene razmere in mnogotere bridke okoliščine časov v svoji skerblijivosti za zveličanje vseh odrešencev Kristusovih za postne dneve velike polajšave podelili. Lahko pa tudi umete, da vas zdaj ojstra dolžnost veže, vsaj to, kar še zapovedanega ostane, natančno in zvesto spolnovati. Z vestnim spolnovanjem zljajšane postne postave boste skazali svojo pokorščino do Kristusa in njegove cerkve in ta pokorščina bode Bogu dopadljiv in prijeten dar; z njo pokažete večnemu Očetu, da še živi v vas moč zatajevanja in pripravnost, križ za Kristusom nositi.

Sploh slednjič še opomnim, da s polajšavo postne postave je le privoljeno o nekaterih postnih dnevih meso vživati, tako namreč, da ga tisti, ki se polajšave poslužijo, jedo brez greha. Sicer pa je vsakateremu na prosto voljo dano, polajšanja se poslužiti ali ne poslužiti. Kdor hoče spolnovati postno postavu, kakor je bila dozda ali po vsej njeni stari ojstrosti, bode imel veliko zasluženje pred Bogom, ako to v duhu zatajevanja in iz ljubezni do Boga stori, in zraven nikako ljubezni do bližnjega ne rani. Ranil pa boš, kristjan moj, ljubezen do bližnjega, ako grajš in obsojuješ svojega brata, kateri se polajšave posluži in tako po svoji slabosti in po svojih neogibljivih okoliščinah upa zveličanje svoje oskerbeti. Nikogar ne sodimo; sodbo prepustimo Bogu, kateri serca in obisti preiskuje. Vsi si vtisnimo v serce besede sv. aposteljna (2 Kor. 6.): „Glejte, zdaj je čas milosti, zdaj so dnevi zveličanja; vsi sami sebe služabnike božje skažimo.“

Milost in blagoslov Boga Očeta, Sina in svetega Duhá naj ostane vselej nad vami. Amen.

Dano v Ljubljani v nedeljo pred pepelnico 27. februarja 1876.

Krizostom,
knezoškof.

Opomba: Ta pastirski list s postno postavu vred naj se v vsaki farni cerkvi pustno nedeljo (Quinquagesima) vernemu ljudstvu s prižnice bere. Med letom naj se vsak post posebej prejšnjo nedeljo oznani.

DECRETUM.

Feria II. Die 6. Decembris 1875.

Sacra Congregatio Eminentissimorum ac Reverendissimorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium a SANCTISSIMO DOMINO NOSTRO PIO PAPA IX. Sanctaque Sede Apostolica Indici librorum pravae doctrinae, eorundemque proscriptioni, expurgationi, ac permissioni in universa christiana Republica praepositorum et delegatorum, habita in Palatio apostolico vaticano die 6. Decembris 1875 damnavit et damnat, proscripsit proscribitque, vel alias damnata atque proscripta in Indicem Librorum prohibitorum referri mandavit et mandat quae sequuntur Opera.

Cecchetti Bartolomeo. *La Repubblica di Venezia e la Corte di Roma ne' rapporti della religione* — Vol. 2. — Venezia stabil. tipog. di P. Naratovich. 1871.

La Foi et la Science, explosion de la libre Pensée, en août et septembre 1874. Discours annotés de MM. Tyndall, du Bois Reymond, Owen, Huxley, Hooker et sir John Lubbock par M. L' Abbé Moigno chanoine de Saint-Denis, Rédacteur en chef des *Mondes*. — Paris 1875. — Opusc. in 8° pagg. XXIV, 216. Opus praedamnatum ex Regula II. Indicis Trid., non tamen ob notas praefationes editoris.

Risposta all' Orazione di Monsignor Lucido Parocchi, Vescovo di Pavia, detta nella Chiesa Prepositurale di S. Francesco l' otto Dicembre 1872 e pubblicata nel 1873 sull' immacolata Concezione di Maria. Ossia Ripetizione della *Protesta* colla sua giustificazione contro il nuovo e falso dogma dell' immacolata Concezione di Maria e *Protesta* contro l' altro nuovo e falso dogma dell' infallibilità del Papa, quando parla dalla Cattedra, che il sacerdote Giuseppe Grignani, uno dei preti scomunicati, pubblica anche a nome di altri fedeli cattolici dell' uno e dell' altro sesso. — Pavia 1874 coi tipi del Bizzoni. — Opus praedamnatum ex Regula II Indicis Trid. — Decr. S. Off. fer IV. die 21. Julii 1875.

L' Anima Santissima di Gesù Cristo mostrata nella sua vera origine e grandezza. Contemplazioni dedicate agli amanti della medesima per Giovanni Battista Pritoni (Minore Osservante e chiamato Padre Pio da Bologna). Opuscolo. — Bologna 1871 pel Tipogr. Giacomo Monti. — Decr. S. Off. fer. V. loco IV. die 9. Septembris 1875.

Auctor operis, cui Titulus: Programma sul diritto ecclesiastico per Carlo Cucca, prohib. Decr. 19. Dec. 1861, *laudabiliter se subiecit et Opus reprobavit.*

Itaque nemo cujuscumque gradus et conditionis praedicta Opera damnata atque proscripta, quocumque loco, et quocumque idiomate, aut in posterum edere, aut edita legere vel retinere audeat, sed locorum Ordinariis, aut haereticae pravitatis Inquisitoribus ea tradere teneatur sub poenis in Indice librorum vetitorum indictis.

Quibus SANCTISSIMO DOMINO NOSTRO PIO PAPAE IX. per me infrascriptum S. I. C. a Secretis relatis, SANCTITAS SUA Decretum probavit, et promulgari praecepit. Im quorum fidem etc.

Datum Romae die 7. Decembris 1875.

ANTONINUS CARD. DE LUCA Praefectus.

Fr. Hieronymus Pius Saccheri Ord. Praed.
S. Ind. Congreg. a Secretis.

Loco † Sigilli.

Die 13. Decembris 1875 ego infrascriptus magister Cursorum testor supradictum Decretum affixum et publicatum fuisse in Urbe.

Philippus Ossani, Mag. Curs.

III.

Liturgisches.

Aus Anlaß einiger bei verschiedenen Gelegenheiten gemachter Wahrnehmungen werden nachstehend mehrere allgemeine auf liturgische Gegenstände sich beziehende kirchliche Vorschriften behufs sorgfältiger Beobachtung und thumlichster Beseitigung von Mißständen in Erinnerung gebracht.

1. Das Kreuz, welches bei der Feier der h. Messe auf dem Altare stehen soll, darf nicht so klein sein, daß es von dem celebrirenden Priester kaum bemerkt, und auch nicht so niedrig stehen, daß es von demselben wieder ganz verdeckt wird. Um den kirchlichen Vorschriften zu entsprechen, muß dafür gesorgt werden, daß das Altarkreuz so groß sei, und so hoch stehe, daß es mit dem Bilde des Gekreuzigten über die Leuchter emporragt, und über den Priester weg vom Volke gesehen werden kann. Hievon kann nur in dem Falle Umgang genommen werden, wenn sich auf dem Altare eine große Statue oder ein großes Gemälde des gekreuzigten Heilandes als Hauptbild befindet.

2. Zur vorschriftmäßigen Bekleidung der Altäre, auf denen die h. Messe gelesen werden soll, gehört es, daß unmittelbar auf dem consecrirten Altarsteine eine nach dem Maße desselben zugeschnittene, mit natürlichem Wachs getränkte, mit der gewächserten Seite gegen denselben gewendete Leinwand, das sogenannte Chrismale ausgebreitet sei. Es hat die Aufgabe, einerseits den gesalbten Stein vor Staub und Unreinigkeit zu schützen, andererseits aber die aus demselben aufsteigende Feuchtigkeit von den Altartüchern abzuhalten, und soll daher niemals vom Altare entfernt werden, außer am Gründonnerstage bei der *denudatio altarium*, am Charfreitag aber wieder hinaufgelegt, oder wenn vielleicht im Laufe des Jahres schadhast geworden, durch ein neues ersetzt werden. Statt des vorschriftmäßigen Chrismale, welches vom Wachszieher angefertigt werden soll, eine gewöhnliche, sogenannte Wachsleinwand, d. i. einen mit harzigen Substanzen überzogenen Baumwollstoff zu gebrauchen, ist unzulässig. Erst über dem Chrismale sollen die drei leinenen, benedicirten Altartücher (*mappæ tobaleæ altaris*) ausgebreitet werden, von denen die beiden untern auch aus einem einzigen doppelt übereinander gelegten Stücke bestehen können und kürzer sein dürfen als das obere, mit einem schmalen Saume von Spitzen oder Stickerei überhängende Tuch, jedenfalls aber die ganze Oberfläche, nicht bloß den mittleren Theil des Altars bedecken sollen. Es darf auch nicht übersehen werden, daß der vorschriftmäßigen Reinheit wegen die beiden unteren Mappen jährlich viermal, die obere aber wenigstens monatlich einmal erneuert werden soll. Die Altartücher mit einer Holzverkleidung zu bedecken, oder mit metallenen Rahmen einzufassen, ist gegen die Rubriken. Zur Zeit, da nicht celebrirt wird, soll endlich zum Schutze der Altartücher gegen Verstaubung und Beschmutzung eine Decke (*tela stragula altaris*) aus grünem oder auch andersfarbigem Wollstoffe, mit Franzen von derselben Farbe eingefasst, über den Altar gelegt werden.

3. Alle Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß die zur Spendung der h. Taufe nöthigen Gefäße und Linnentücher, wie sie im großen Diöcesan-Rituale p. 14 sub Nr. 16 angeführt sind, wozu aber noch ein Linnentuch, um den Kopf des Täuflings nach vollbrachter Ablution abzuwischen, und ein Handtuch für den Priester gehören, immer wohl-erhalten, rein und glänzend, und von entsprechender Form seien, wie es die Würde des Sakramentes und die Erbauung der Gläubigen fordern. Profane Gefäße sind dabei ganz zu vermeiden. Messingene, bloß versilberte Taufgefäße sind zu sehr der Oxydation ausgesetzt, als daß sie in gebührender Weise rein und schön erhalten werden könnten. Es empfiehlt sich daher, solche Gefäße nicht bloß innerlich sondern auch äußerlich gut im Feuer vergolden, oder wenn die Vergoldungskosten zu hoch erscheinen würden, dieselben lieber aus reinem werthvollere Zinne in gehöriger Stärke verfertigen zu lassen. Letzteres Metall eignet sich auch am besten für die Gefäße zur Händewaschung des Priesters und für die Tassen, welche zur würdevollen Spendung der h. Taufe erforderlich sind, um die verschiedenen Requisiten darauf zu legen.

4. Der Gebrauch, nach den Uctionen der h. Taufe den Daumen mit Kleien zu abstergiren, ist abzuschaffen, weil gegen die Anordnung des Rituals, welches dazu Brot (*medullam panis*) vorschreibt, wovon die kleinste Quantität (*mica panis*) genügt, und zwar ohne eine Zugabe von Salz, von welcher die Rubriken keine Erwähnung thun.

5. Die heil. Oele, als die Materie für so viele und große Gnadenspendungen, müssen mit aller Sorgfalt und Ehrerbietung aufbewahrt werden. Der eigentliche Ort hiefür ist nach den kanonischen Bestimmungen die Kirche, in welcher wo möglich auf der Evangelienseite, und zwar im Presbyterium ein Wandbehältniß angebracht sein soll, mit Holz ausgefäkt und in Fächer abgetheilt, von welchen eines für das *Chrisma* und *Oleum Catechumenorum* mit weißem, das andere für das *Oleum Infirmorum* mit violetter Seidenstoffe zu umkleiden ist. Von Außen sei dieses *Armarium* gebührend verziert, mit der Aufschrift: *SS. Liquores* versehen, und mit einer festen Thüre wohl verschließbar, deren

Schlüssel in die Hände der Kuraten gehört. Es kann aber auch für das S. Chrisma und Oleum Catechumenorum ein eigenes Armarium neben dem Baptisterium eingerichtet werden, in welchem Falle die Custodia im Presbyterium nur für das Oleum Infirmorum zu dienen hat, und deren Aufschrift entsprechend zu ändern ist. Sollte die Aufbewahrung der h. Oele in der Kirche aus wichtigen Gründen nicht thunlich sein, so müßte sie in der Sakristei stattfinden, jedoch nicht in einem gewöhnlichen Schranke derselben unter allerlei anderem Geräthe, sondern in einem eigenen Armarium, welches in der oben angegebenen Weise einzurichten ist. Die h. Oele im Pfarrhofs aufzubewahren ist ganz und gar gegen die kirchlichen Vorschriften, welche nur hinsichtlich des Oleum Infirmorum eine Ausnahme gestatten, und zwar nur dann, wenn der Pfarrhof von der Kirche weit entfernt ist, in welchem Falle jedoch die Rubrik quoad honestam et decentem tutamque custodiam genau zu beobachten ist. S. R. C. 16. Dec. 1826. Es ist daher nicht zulässig, die Bursa mit dem h. Krankenöle in dem eigenen Wohnzimmer frei liegen zu lassen oder an die Wand zu hängen, oder nach geschener Krankenprovision durch einen Laien zurücktragen zu lassen, weil hierbei die Gefahr der Profanation oder auch sakrilegischen Mißbrauches nicht ausgeschlossen ist.

6. In keiner Kirche, in welcher die h. Messe gelesen, und die h. Sacramente gespendet werden, darf das Sacrarium, von welchem in den Rubriken so oft die Rede ist, fehlen oder in verwahrlostem Zustande sein. Jede größere wohl eingerichtete Kirche sollte sogar zwei Sacrarien haben, das eine neben dem Baptisterium zur Aufnahme des gebrauchten Taufwassers und der Reste anderer benedicirter Gegenstände, das zweite Sacrarium aber hinter dem Altare, in der Sakristei, oder einem andern, nicht in die Augen fallenden Orte der Kirche, um die Ablutionen von der Reinigung h. Gefäße, der Corporalien, Pallien und Purifikatorien, die Asche der bei den h. Delungen verwendeten Baumwolle und auch von unbrauchbar gewordenen, verbrannten Paramenten und geheiligten Gegenständen aufzunehmen. Die einfachste Weise ein Sacrarium entsprechend herzustellen ist diese, daß eine beiläufig 2—3 Fuß tiefe und 1½ Fuß breite, ringsum mit Ausnahme des Bodens ausgemauerte Cisterne oben mit einem ausgehöhlten und beinahe faustgroß durchlöchernten Hausteine geschlossen wird. Diese Oeffnung des Sacrariums muß aber wieder mit einem starken, gut passenden Deckel und einem Schlosse verwahrt werden, dessen Schlüssel in den Händen des Kuraten bleiben soll.

7. In den Sakristeien sollen keinerlei Paramente oder kirchliche Gewandstücke der Verstaubung preisgegeben frei umherhängen, und ist daher für die nöthigen Schränke Sorge zu tragen. Wenn es aus gewichtigen Gründen nothwendig ist, einen Theil der kirchlichen Paramente im Pfarrhofs aufzubewahren, so soll zu diesem Zwecke ein eigener, wohl verschließbarer, inventarischer Kasten an einem sicheren und geeigneten Orte angebracht werden.

8. Zur gehörigen Verwahrung des Pfarrarchives ist es nothwendig, einen geeigneten und hiezu allein zu verwendenden inventarischen Kasten anzuschaffen, welcher immer versperret gehalten, und an einen sichern, der Feuchtigkeit und Feuergefahr am wenigsten ausgesetzten Platz gestellt werden soll. In denselben sind sämtliche auf die Pfarre und Pfründe bezüglichen Urkunden, Matrikenbücher, Gestionsprotokolle, Akten, Rechnungen, Verordnungsblätter und sonstige Papiere, welche nicht Privateigenthum des Pfründners sind, zu hinterlegen, und zwar derart geordnet, daß die Schriften je nach dem speciellen Gegenstande, auf den sie sich beziehen, zusammengelegt, mit einem den Inhalt bezeichnenden Umschlagbogen versehen und faszikelweise zusammengebunden werden. Die einzelnen Faszikel und Bücher sind dann mit einer Nummer zu bezeichnen und endlich mit einer Inhaltsangabe und dem fortlaufenden Numerus in ein eigenes Verzeichniß einzutragen.

IV.

Landesgesetz vom 29. April 1873,

zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen im Herzogthume Krain.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Volksschulen.

§. 1. Eine öffentliche Volksschule ist überall zu errichten, wo sich in einer Ortschaft oder in mehreren, im Umkreise einer Stunde gelegenen Ortschaften, Weilern oder Einsichten zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte mindestens 40 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine mehr als eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. (§. 59 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869.)

§. 2. Wo innerhalb dieser Entfernung die lokalen Verhältnisse periodisch wiederkehrend oder dauernd den Zugang zu einer Schule erheblich erschweren, ist ein Unterlehrer derselben an einer dazu passenden Station wenigstens für die ungünstigere Jahreszeit zu exponiren, oder im äußersten Falle mindestens zweimal in der Woche zum Excurrento-Unterrichte an eine solche Station zu entsenden. Die Expositur oder Excurrento-Station bildet einen Theil jener Schule, an welcher der betreffende Unterlehrer angestellt ist.

§. 3. Sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, ist die Expositur oder Excurrento-Station durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.

§. 4. Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen anzustreben. Dasselbe muß überall da erfolgen, wo die Anzahl der gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 Reichsgesetz vom 14. Mai 1869) sechs übersteigt.

§. 5. In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürgerschule zu errichten.

§. 6. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die nothwendigen Volksschulen (§§. 1, 5, 12), wo sie noch nicht bestehen, ohne umöthigen Aufschub, jedoch mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Konkurrenzpflichtigen errichtet und hierbei alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande derselben sichergestellt werden.

§. 7. Alle für die Errichtung und Einrichtung einer Schule maßgebenden Umstände sind durch eine Commission, unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheines festzustellen; das Commissionsprotokoll bildet die Grundlage der weiteren Entscheidungen.

§. 8. Die Vervielfältigung der Volksschulen darf niemals auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) bewilligt werden.

§. 9. Jeder öffentlichen Volksschule ist ein Schulsprenzel zuzuweisen, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden. Maßgebend für die Abgrenzung der Schulsprenzel sind in der Regel die Grenzen der Gemeinde beziehungsweise Untergemeindegebiete, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßig erscheint.

§. 10. Die Einschulung hat zum Zwecke, sämmtlichen innerhalb des Schulsprenzels wohnenden schulpflichtigen Kindern die Möglichkeit der Aufnahme in eine Schule und der regelmäßigen Theilnahme am Unterrichte derselben zu sichern.

§. 11. Kinder, welche außerhalb des Schulsprenzels wohnen, dürfen nur insoweit Aufnahme finden, als dadurch keine Ueberfüllung der Lehrzimmer herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt rücksichtlich der Aufnahme jener Kinder, welche das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet, aber die Bewilligung der Ortsschulbehörde zum Eintritte in die öffentliche Volksschule erlangt haben.

§. 12. Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größere Zahl ihrer Jahrestufen oder Klassen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.

§. 13. Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen werden vom Minister für Kultus und Unterricht nach Einvernehmung der Landes Schulbehörde im Verordnungswege festgestellt. In gleicher Weise werden auch die Modalitäten normirt, unter denen die technischen Organe der politischen Behörden oder der Landesvertretung bei Approbation und Ausführung der Baupläne, Beschaffung der Schuleinrichtung, Ueberwachung des zweckentsprechenden Zustandes der Gebäude und ihrer Einrichtung zu interveniren haben.

§. 14. Die Orts- und, bezüglich der Bürgerschulen, die Bezirksschulbehörde fixirt die Auslagen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten, indem sie für jede Schule nach Flächenraum, kubischem Inhalt und Situirung derselben ein Minimum der bezüglichen Kosten feststellt, unter welches nicht herabgegangen werden darf.

§. 15. Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Klassen gesondert, oder mit den Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahrestufen stattfinden.

§. 16. Eine bestehende öffentliche Volksschule kann nur mit Genehmigung der Landes Schulbehörde, und zwar nur dann wieder geschlossen werden, wenn sie nicht zu den nothwendigen Schulen (§§. 1, 5, 12) gehört.

Zweiter Abschnitt.

Vom Besuche der öffentlichen Volksschulen.

§. 17. Die Schulpflicht beginnt in der Regel mit dem vollendeten 6., und dauert in der Regel bis zum vollendeten 12., in Städten und Märkten mit drei- oder mehrklassigen Schulen bis zum

vollendeten 14. Lebensjahre. Mit Rücksicht auf besondere Terrains- oder klimatische Verhältnisse kann jedoch die Bezirkschulbehörde ausnahmsweise gestatten, daß die Schulpflichtigkeit erst mit vollendetem 7. oder 8. Lebensjahre beginne. Ebenso kann auch in Städten und Märkten Schülern, welche das 12. Lebensjahr zurückgelegt, und die Gegenstände der Volksschule vollständig innehaben, von der Bezirkschulbehörde die Entlassung bewilliget werden.

§. 18. Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengeles ohne Unterschied ihrer Confession und Heimatsberechtigung vor.

Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Unvermögenheit mit Einschließung auf 1 bis 4 Tage zu bestrafen.

§. 19. Kinder, welche wegen eines geistigen oder körperlichen Gebrechens die öffentliche Volksschule nicht besuchen können, oder zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden, oder bereits an einer höheren Schule sich befinden, sind in einem eigenen Verzeichnisse zusammenzustellen, welches sofort der Bezirkschulbehörde vorzulegen ist.

§. 20. Das gleiche gilt von Kindern, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind, und den Unterricht einer Fabriksschule genießen.

§. 21. Der Bezirkschulbehörde steht es zu, über jene Thatsachen, welche die in den §§. 19 und 20 erwähnten Kinder vom Besuche der allgemeinen Volksschule befreien, weitere Nachweisungen zu verlangen.

§. 22. Sind Kinder, bezüglich deren ein Befreiungsgrund (§§. 19 und 20) nicht eintritt, nicht binnen der ersten acht Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule aufgenommen, so hat die Ortschulbehörde die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern. Wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, so verfallen sie in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Unvermögenheit aber in Einschließung von höchstens 24 Stunden unzuwandeln ist.

§. 23. Wenn der Ortschulbehörde während des Schuljahres die Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus dem eigenen in einen andern Schulsprengelel bekannt wird, hat sie die Mittheilung hierüber an die betreffende Ortschulbehörde zu richten. Erhält sie Kenntniß von der Uebersiedlung eines schulpflichtigen Kindes aus einem andern in den eigenen Schulsprengelel, so hat sie dasselbe sofort in das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder aufzunehmen, und nach den §§. 19 bis 21 des gegenwärtigen Gesetzes Amt zu handeln.

§. 24. Die Ortschulbehörde revidirt halbmonatlich die von der Schulleitung vorzulegenden Absenten-Verzeichnisse und schreitet nach Maßgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter ein. Der Vorgang ist derselbe, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule. (§. 22.) Nicht gehörig entschuldigte Schulversäumnisse sind den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten.

§. 25. Das Strafausmaß kann bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschließung gehen, wenn die Eltern das Versäumniß in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführten. Ebenso findet eine Erhöhung des Strafausmaßes statt, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter bezüglich einer schuldbaren Vernachlässigung des Schulbesuches (§§. 22, 24) der Kinder rückfällig erscheinen. In diesem Falle kann das Strafausmaß bis zu 20 fl. oder einer 4tägigen Einschließung gehen. Erhalten solche Eltern aus der Armenkassa oder aus sonstigen Wohlthätigkeitsanstalten eine Unterstützung, kann die zeit- oder theilweise Entziehung derselben bei der betreffenden Behörde veranlaßt werden.

§. 26. Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauern, Torfstichen und dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, verfallen in die in den §§. 22, 24 und 25 bezeichneten Strafen, welche in diesen Fällen nach Maßgabe der Umstände auch auf das dreifache erhöht werden können.

§. 27. Die Löschung aus der Liste der schulpflichtigen Kinder erfolgt erst dann, wenn der Besitz der nothwendigsten Kenntnisse durch ein Zeugniß einer öffentlichen Volksschule nachgewiesen erscheint. (§. 21 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 und §. 17 dieses Gesetzes.)

§. 28. Von der Beibringung des eben erwähnten Zeugnisses sind Kinder befreit, welche sich in dem bezeichneten Termine an einer höheren Schule befinden und solche, deren geistiger und körperlicher Zustand erwiesener Maßen die Erreichung des Zieles der Volksschule nicht mehr erwarten läßt.

§. 29. Eltern oder deren Stellvertreter, welche außer diesen beiden Fällen (§. 28) Kinder vor Erlangung jenes Zeugnisses von der Schule ferne halten, unterliegen denselben Verwarnungen und Mhdungen, wie solche für Vernachlässigung des Schulbesuches angeordnet sind.

Das gleiche gilt bezüglich der Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

§. 30. Die Verhängung der in den §§. 18, 22, 24, 26 und 29 erwähnten Strafen kommt in erster Instanz der Bezirkschulbehörde zu. Das Verfahren richtet sich nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln.

§. 31. Rekurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder des vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches haben, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

§. 32. Gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, ist das Verfahren nach den §§. 176 und 177 des a. b. Gesetzbuches zu veranlassen.

Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechts, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden.

Dritter Abschnitt.

Vom Aufwande für das Volksschulwesen und von den Mitteln zu seiner Bestreitung.

§. 33. Das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat hat sammt allen damit verbundenen Rechten und Pflichten zu entfallen; nur Schulpatronate, welche auf andern Titeln beruhen, bleiben aufrecht.

Die durch die Ministerial-Verordnung vom 15. Dezember 1848 R. G. Nr. 28 aufrecht erhaltene Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten, als solcher, zur Beistellung des Beheizungsholzes für die Volksschulen, wird, soweit sie lediglich im Gesetze begründet war, gleichfalls als aufgehoben erklärt.

Die Errichtung und Erhaltung der Bürgerschulen (§. 5) ist eine gemeinsame Angelegenheit eines jeden Schulbezirkes, die der übrigen nothwendigen Volksschulen (§§. 1 und 12) aber eine Angelegenheit der Schulgemeinde (Schulsprengeles §. 9), welche demnach sowohl alle sachlichen Bedürfnisse derselben, als auch die Bezüge des Lehrpersonales zu bestreiten haben.

§. 34. Zur Besorgung der hieraus erwachsenden Geschäfte wird die Bezirks- rücksichtlich Ortschulbehörde in jenen Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden, rücksichtlich Untergemeinden bestehen, und zwar die erstere durch 8, die letztere durch 2 Mitglieder mit entscheidender Stimme verstärkt, welche von den Vorständen der unbegriffenen Gemeinden oder Untergemeinden aus den Gemeinde-Wahlberechtigten mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden und ihr Geschäft unentgeltlich versehen.

§. 35. Besteht der Schulbezirk aus einer einzigen Gemeinde oder Untergemeinde, so werden die im §. 33 erwähnten Geschäfte gleich andern Gemeindeangelegenheiten durch die Gemeindevertretung und ihre Executiv-Organen besorgt.

§. 36. So weit das Gesetz oder ein Vertrag nebst der Schulgemeinde noch andere Personen oder Korporationen zu Leistungen oder Beiträgen für die sachlichen Bedürfnisse oder für das Dienst-Einkommen des Lehrpersonals einer Volksschule verpflichtete, sind solche Verpflichtungen im vollen Umfange aufrecht zu erhalten.

Das Gleiche gilt von Stiftungen und Fonden.

§. 37. In die Kassa des Schulbezirkes, rücksichtlich der Schulgemeinde, fließen die für die Schulzwecke gemachten Geschenke, Legate und stiftungsgemäße oder auf einem privatrechtlichen Titel beruhende Leistungen (mit möglichster Aufrechterhaltung ihrer etwaigen speziellen Bestimmung), das Schulgeld und andere besondere Einnahmen für Schulzwecke.

§. 38. In Bezug auf den Betrag des Schulgeldes werden die Schulen über Vorschlag der Bezirkschulbehörde durch die Landeschulbehörde nach den Verhältnissen der Gemeinden, in welchen sie sich befinden, in 4 Classen getheilt, und das Schulgeld in denselben wird mit 30, 20, 15 und 10 Kreuzern monatlich für jedes schulbesuchende Kind festgesetzt.

§. 39. Die Einhebung des Schulgeldes findet ohne Intervention der Lehrer monatweise durch die Gemeindevorsteherung statt, welche die erhobenen Beträge am Ende eines jeden Monats an die Kassa der Schulgemeinde rücksichtlich des Schulbezirkes, abzuliefern und ordnungsmäßig zu verrechnen hat.

Schulgeld-Rückstände sind nach den Vorschriften über Einhebung rückständiger Gemeinde-Umlagen zu behandeln.

§. 40. Der Schulbehörde steht es zu, die schulbesuchenden Kinder unbemittelter Eltern, ohne Rücksicht auf ihren Fortgang ganz oder theilweise von der Schulgeld-Entrichtung zu befreien und Eltern, welche gleichzeitig für mehr als drei, die öffentlichen Schulen besuchende, Kinder das Schulgeld zu bezahlen haben, eine Ermäßigung zuzugestehen.

Der hiedurch veranlaßte Ausfall ist aus den Gemeindemitteln des Schulortes zu ersetzen, soweit nicht Stiftungen zur vollen oder theilweisen Bestreitung des Schulgeldes an der betreffenden Schule bestehen.

§. 41. Die Gemeinde-Vertretung des Schulortes kann die Schulgeldentrichtung für sämtliche schulbesuchende Kinder in vollem oder in einem bestimmten Betrage auf die Gemeindefasse übernehmen. Ebenso ist es derselben gestattet, daß sie zwar die Einzelerhebung des Schulgeldes vornehmen lasse, an die Kassa des Schulbezirkes, rücksichtlich der Schulgemeinde, aber einen nach dem Gesamtbetrage der letzt verfloßenen drei Jahre (§. 39, 40) ermittelten Pauschalbetrag abliefern, dessen Ziffer nach je drei Jahren neuerlich festzustellen ist.

§. 42. Neben dem Schulgelde darf weder eine Aufnahmegebühr, noch eine besondere Zahlung für den Unterricht in irgend einem der obligaten Gegenstände, für Benützung der zum Schulgebrauche bestimmten Einrichtungen, Lehrmittel oder Unterrichtserfordernisse, für Beheizung, Beleuchtung oder Reinigung der Schullokalitäten u. dgl. abgefordert werden.

Die Schulbücher und andere Lehrmittel sind den Kindern durch die Eltern oder deren Stellvertreter, und, im Falle erwiesener Dürftigkeit derselben, durch die Gemeinde des Schulortes beizuschaffen.

§. 43. Sind die schulbesuchenden Kinder, für welche die ganze oder theilweise Schulgeldbefreiung (§. 40) bewilligt, oder der Bedarf an Lehrmitteln und Unterrichtserfordernissen (§. 42) beigebracht wurde, nicht im Schulorte heimatsberechtigt, so kann die Gemeinde des Schulortes den Ersatz jener Auslagen von der Gemeinde des Heimatsortes beanspruchen.

§. 44. Zu den nothwendigen Ausgaben des Schulbezirkes gehören auch:

- a) Die Dotation der Bezirks-Lehrer-Bibliothek, für welche von den Lehrern ein Beitrag mit einem halben Prozente des Jahresgehältes erhoben werden kann;
- b) die Kosten der Abhaltung von Bezirkslehrer-Konferenzen einschließlich der den Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten-Entschädigungen;
- c) Die Reisekosten-Entschädigungen und Tagelder für die Abgeordneten der Bezirks-Konferenzen zu den Landes-Konferenzen.

§. 45. Reichen die Schuleinkünfte (§§. 36, 37) voraussichtlich nicht hin, um die veranschlagten Ausgaben der Schulgemeinde, rücksichtlich des Schulbezirkes, für das nächste Jahr zu bestreiten, so ist zur Deckung des Restes derselben eine Umlage auszuschreiben, welche in den Städten mit eigenem Statut in gleicher Weise, wie die anderen Gemeinde-Umlagen, außerhalb jener Städte, gleichzeitig mit dem Landeserforderniß-Zuschlage zu den direkten Steuern erhoben wird.

§. 46. Müßte die Umlage für Volksschulzwecke (§. 46) die Ziffer von 10 Prozenten des Ordinariums der direkten Steuern übersteigen, so hat die Deckung des Mehrbedarfes aus dem Normalschulфонде, und bei Unzulänglichkeit seiner Erträgnisse aus Landesmitteln zu erfolgen. Die Voranschläge der Schulgemeinden, rücksichtlich der Schulbezirke, sind rechtzeitig im Wege des Landeschulrathes dem Landesauschusse vorzulegen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 47. Die bestehenden Nothschulen sind nach Thunlichkeit gleich den andern öffentlichen Volksschulen einzurichten.

§. 48. Die bestehende Eintheilung der Schulsprenkel ist sofort nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einer Revision durch die Bezirksschulbehörde zu unterziehen.

§. 49. Ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes soll die Einschulung sämtlicher Ortschaften, Ortschaftstheile, Weiler und Einschichten des Landes durchgeführt sein.

Schlußbestimmungen.

§. 50. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 51. Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten alle auf Gegenstände desselben sich beziehenden bisherigen Gesetze und Verordnungen, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen, oder durch dieselben ersetzt werden, — außer Kraft.

§. 52. Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Erlassung der nöthigen Instruktion ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

V.

Chronik der Diözese.

Durch Resignation ist die unter dem Patronate des Fürsten von Auersperg stehende Pfarre Černošnice im Defanate Rudolfswert in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hiemit zur Neubesezung ausgeschrieben und der Bewerbungstermin bis Ende des Monats März d. J. ausgedehnt. Die Bewerber haben ihre Bittgesuche an Seine Durchlaucht den Hochgeb. Herrn Karl Wilhelm Fürsten von Auersperg, Herzog von Gottschee etc., zu stilisiren.

Am 27. Jänner d. J. starb in Bischoflack der hochw. Herr Andreas Potočnik, pensionirter Pfarrer und Subilarpriester, und wird derselbe dem Gebete des Klerus empfohlen.

Der hochw. Herr Franz Petrovič, Stadtpfarrkooperator in Gottschee, wurde nach Hl. Kreuz bei Landstrass versetzt und an dessen Stelle der hochw. Herr Jakob Lebar, Pfarrkooperator in Mitterdorf bei Gottschee, dekretirt.

Der hochw. Herr Franz Gorisek, Pfarrer von Javorje, erhielt die Pfarre Kresnice. Die vom Patronate des Gutes Slateneg abhängige Pfarre Javorje im Defanate Littai ist demnach erledigt und am 8. Februar l. J. zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gesuche sind an die löbliche Inhabung des Patronatsgutes Slateneg zu stilisiren.

Der hochw. Herr Franz Anzlovar, Chorherr am Kollegiat-Kapitel in Rudolfswert, ist am 8. Februar l. J. gestorben und wird derselbe dem Gebete des Klerus empfohlen. Durch diesen Todesfall ist am genannten Kuratkollegiat-Kapitel eine Chorherrnstelle, mit der auch die Verpflichtung zur Ausübung der Seelsorge in ihrem ganzen Umfange unter der Leitung des jeweiligen Herrn Probstpfarrers verbunden ist, in Erledigung gekommen und unterm 11. Februar l. J. zur Bewerbung ausgeschrieben worden.

Jene Diözesanpriester, welche für diese Chorherrnstelle bittlich einzukommen wünschen, haben ihre gestempelten, an Seine kais. und königl. apostolische Majestät stilisirten und gehörig dokumentirten Bittgesuche binnen sechs Wochen hieran einzubringen, und darin den Geburtsort, das Alter, die Sprachkenntnisse, die zurückgelegten Studien mit der daraus erhaltenen Fortgangsklasse, dann die in der Seelsorge oder sonst gehaltenen Anstellungen und deren Dauer, so wie die dabei erworbenen Verdienste, und den Erfolg der allenfalls bestandenen Pfarrkonkurs-Prüfung anzugeben.

Der hochw. Herr Mathias Videmsek, Pfarrkooperator in Černomeľ, wurde als solcher nach Rieg versetzt.

Der hochw. Herr Ignaz Podobnik, Pfarrer von Preserje, wurde mit der Witprovidirung der Pfarre Rakitna betraut.

Am 8. d. M. starb zu h. Dreifaltigkeit bei Moravce der hochw. Herr Michael Bore, pensionirter Pfarrer und Subilarpriester, und wird derselbe dem Gebete des Klerus empfohlen.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 20. Februar 1876.

Anmerkung: Der heutigen Nummer fügen wir einen Extraabdruck des Fastenhirtenbriefes bei.